CINTSBLCTKreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 16/2010 20. Jahrgang 01. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

- 60 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks an Frau Claudia Teixeira
- 61 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 22.06.2010
- 62 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung der 36. Flächennutzungsplanänderung Bereich Emil-Beerli-Straße -
- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffeentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 131 Emil-Beerli-Straße
- 64 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Peckhauser Straße / Steinesweggemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 29.06.2010
- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 A
 Peckhauser Straße –, 1. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 29.06.2010

01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 130

60

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks

Frau Claudia Teixeira

früher wohnhaft

Bergstraße 10 40822 Mettmann

wird hiermit eine rechts wahrende Mitteilung vom 25.06.2010 gemäß § 10 Abs.2 Landeszustellgesetz NRW in Verbindung mit § 37 10. Buch Sozialgesetzbuch öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann vom Obengenannten in der Zeit vom 05.07.2010 bis zum 23.07.2010 bei der Arge Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann, Goethestraße 23 eingesehen oder in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Bekanntgabe werden Fristen in Gang gesetzt. Nach dem Ablauf des oben genannten Zeitraums beginnt eine Rechtsbehelffrist zu laufen.

Mettmann, den 25.06.2010

Im Auftrag

Zank

01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 131

61

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 22.06.2010

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. Juni 2010 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein: 04. Juli 2010, 03. Oktober 2010 und 05. Dezember 2010 im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 25.06.2010

Günther Bürgermeister

01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 132

62

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Auslegung der 36. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Emil-Beerli-Straße -

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 die öffentliche Auslegung der 36. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Emil-Beerli-Straße - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt

im Norden durch Flächen der Regio-Bahn

im Osten durch die östlichen Grenze des Grundstücks Emil-Beerli-Straße Nr. 20

im Süden durch die Elberfelder Straße

im Westen durch eine zwischen der Elberfelder Straße und der Emil-Beerli-Straße über das

Grundstück Emil-Beerli-Straße Nr. 10 entlang des Gebäudes 4 verlaufende Linie, die Emil-Beerli-Straße und die westliche Grenze des Grundstücks Emil-Beerli-

Straße Nr. 20.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Entwurf der 36. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Emil-Beerli-Straße - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2010 bis 13.08.2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags -	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags -	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-	von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

amisblair amisblair

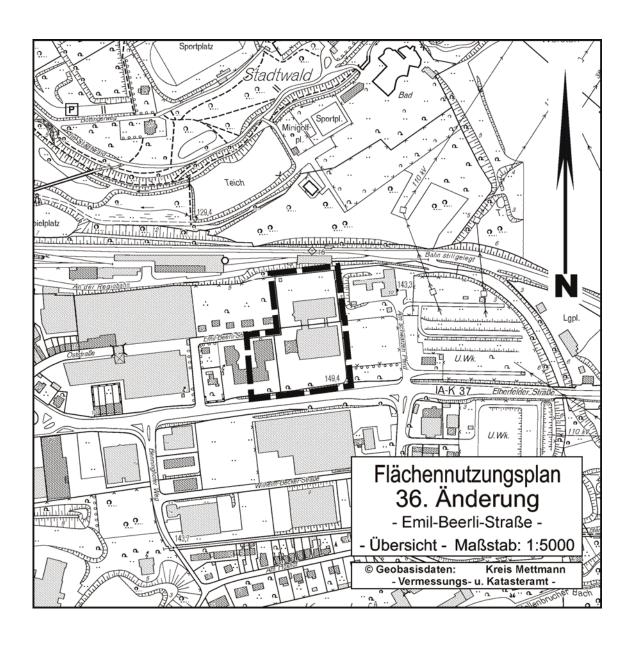
01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 133

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 01.07.2010

Der Bürgermeister Im Auftrag

Geschorec



01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 134

63

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt

im Norden durch die Flächen der Regio-Bahn

im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Emil-Beerli-Straße Nr. 20

im Süden durch die Elberfelder Straße

im Westen durch die Emil-Beerli-Straße und die westliche Grenze des Grundstücks Emil-Beerli-

Straße Nr. 9.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Schallgutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2010 bis 13.08.2010 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags -	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags -	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-	von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

amisblait amisblait

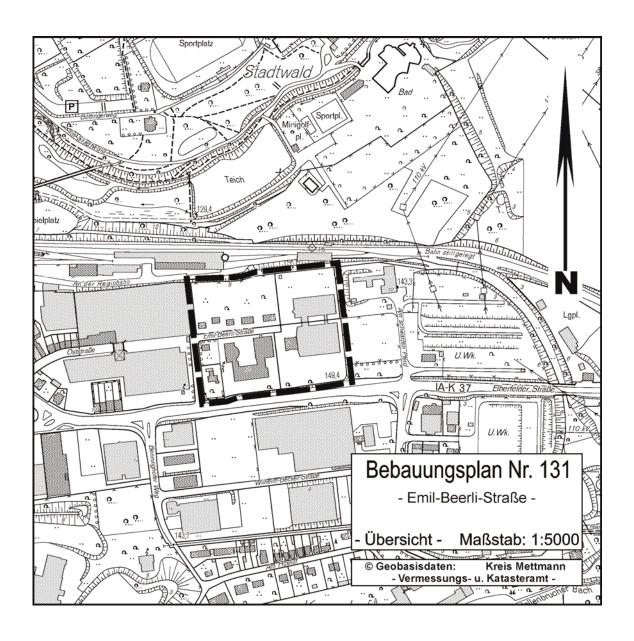
01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 135

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 01.07.2010

Der Bürgermeister Im Auftrag

Geschorec



01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 136

64

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg – gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 29.06.2010

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 20.04.2010 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 17.06.2010 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet am Steinesweg und wird begrenzt im

Norden durch eine Linie ca. 12 m nördlich des am Steinesweg liegenden REWE-

Einkaufsmarktes von der Peckhauser Straße bis zum Grundstück Steinesweg 26

Osten durch die Peckhauser Straße

Süden durch die nördlichen Grenzen des Aldi-Marktes und des REWE-Einkaufsmarktes

Westen durch eine Linie in nördlicher Verlängerung der westlichen Grenze des Aldi-Marktes.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr montags – mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 137

<u>Hinweise:</u>

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann Abteilung Stadtplanung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
- 3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

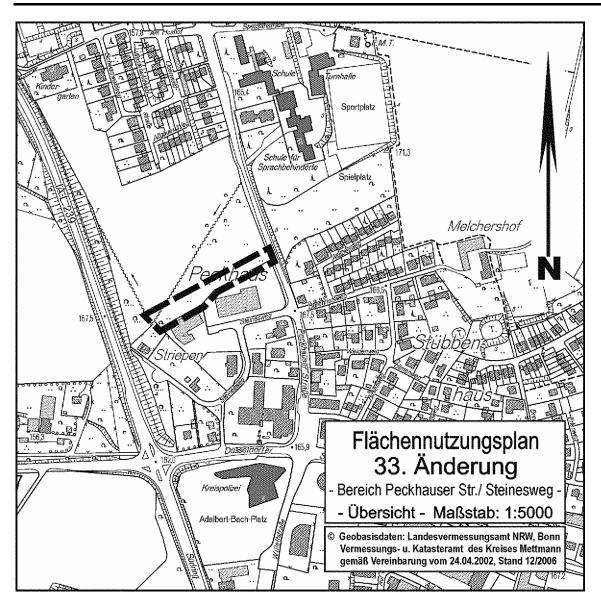
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Peckhauser Straße / Steinesweg - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 29.06.2010

Bernd Günther Bürgermeister

01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 138



01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 139

65

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 A - Peckhauser Straße -, 1. Änderung als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 29.06.2010

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 20.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 86 A - Peckhauser Straße -, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet am Steinesweg und wird begrenzt im

Norden durch eine Linie ca. 12 m nördlich des am Steinesweg liegenden

REWE-Einkaufsmarktes von der Peckhauser Straße bis zum Grund-

stück Steinesweg 26

Osten durch die Peckhauser Straße

Süden durch den Steinesweg und die südliche Grenze des Aldi-Marktes

Westen durch die westliche Grenze des Aldi-Marktes.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 86 A - Peckhauser Straße -, 1. Änderung kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis mittwochs donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 140

- 2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann Abteilung Stadtplanung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
- 3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 A Peckhauser Straße -, 1. Änderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 86 A - Peckhauser Straße -, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 29.06.2010

Bernd Günther Bürgermeister

amisblait amisblait

01. Juli 2010 Kreisstadt Mettmann Seite 141

